

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Luise-Hensel-Schule,

Städt. Realschule für Jungen und Mädchen“

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

Er ist unter der Registernummer VR 2254 beim Vereinsregister des Amtsgericht Aachen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist es: die funktionsgerechte Verbesserung des Schulgeländes und des Schulgebäudes zu unterstützen, die Beschaffung notwendiger Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel zu unterstützen, die kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten der Schule zu fördern, bedürftigen Schüler/-innen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Schüleraustauschen oder Bildungsfahrten) zu ermöglichen.

§3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert geleisteter Sachwerte.

b) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben eingesetzt bzw. verausgabt werden. Barauslagen können nur gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen, unabhängig von Nationalität werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen sowie noch nicht volljährige ehemalige Schüler. Der Antrag auf Aufnahme ist bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

b) Mit der ersten Zahlung des Mitgliedbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei bis zum 1. Dezember des Jahres die schriftliche Erklärung auf Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen muss. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied

bei vereinschädigendem Verhalten,

bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Abmahnung

ausgeschlossen werden.

d) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

e) Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand drei Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch einfachen Brief oder per Mail an das Mitglied

§5 Ehrenmitgliedschaft

a) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Bestrebung besonders verdient gemacht haben, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; eine Beitragspflicht besteht indessen für sie nicht.

§6 Beiträge

a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden jährlich im Oktober entrichtet. In besonderen Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, die Beitragssätze zu ermäßigen bzw. zu stunden.

§7 Geschäftsjahr

a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§9 Zusammensetzung des Vorstandes

a) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der/s Schulleiter/-in/s, die/der geborenes Mitglied ist, werden in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines der Schulleiter der Luise-Hensel-Schule, Städt. Realschule für Jungen und Mädchen, sein muss. Die Vorstandsmitglieder sind der/die erste/r Vorsitzende/r, der/ die 2. Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in sowie der/die Schulleiter/-in. (Der jeweilige Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wird.)

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

c) Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind. Die jeweiligen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

c) Der/die Vorsitzende führt unter Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die laufenden Geschäfte des Vereins.

d) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung über die Homepage der Luise-Hensel-Schule, Städt. Realschule für Jungen und Mädchen und über den Schaukasten des Fördervereins im Schulgebäude durch den geschäftsführenden Vorstand.

e) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.

f) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder des Eingangs des Antrages der Mitglieder einzuberufen.

§11 Mitgliederversammlung

a) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren (Protokolle über die Wahlen sind aufzubewahren; Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen eingelegt werden). Dabei werden Vorsitzende/r und Schriftführer/-in in geraden Jahren und stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/-in in ungeraden Jahren gewählt.
- 2) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren; (die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem der Vorstandsmitglieder verwandt sein);
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 4) Beschlussfassung über die Geschäftsberichte durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/-in;
- 5) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung;
- 6) Entscheidung über die Entlastung und Entpflichtung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters;

- 7) Entscheidung über Satzungsänderung;
- 8) Ergänzungswahlen zum Vorstand, wenn eine Person oder gegebenenfalls auch mehrere Personen des Vorstandes zurücktreten;
- 9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins;

b) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

c) Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt für den Einzelfall etwas anderes.

d) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

e) Jedes Vereinsmitglied ist bei der Mitgliederversammlung wählbar, bei Abwesenheit muss jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

f) Abstimmungen sind, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, geheim.

g) Anträge zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes bedürfen der Schriftform und müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren sowie vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderungen

a) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

b) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§13 Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann nur mit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler/-innen der Luise-Hensel-Schule, Städt. Realschule für Jungen und Mädchen zu verwenden hat. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 25. Oktober 1984 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand

Ort, Datum

Namen, Vornamen

Unterschrift/en